

Wasserbeschaffungsverband Kammer - Rettenbach

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer
- Rettenbach (Verbandssatzung) vom 16.04.1998

Aufgrund § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I Seite 405 ff.) erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kammer - Rettenbach folgende, durch das Landratsamt Traunstein genehmigte Satzung:

I. Teil:

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Kammer - Rettenbach".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kammer, Große Kreisstadt Traunstein, Landkreis Traunstein.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören die Gemarkung Kammer, alle Orte und Weiler, ausgenommen die Orte Langmoos, Siegelberg und Leiderting, und ein Teil der Gemarkung Traunwalchen, die Orte und Weiler Arleting, Hurt, Schmiding, Walchenberg, Zweckham und Niedling (Teil).
- (4) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Feb. 1991, BGBl I, Nr. 11, Seite 405ff.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (7) Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Anlagen des Verbandes werden so geführt, verwaltet und betrieben, daß die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Gewinn wird nicht angestrebt. Wenn trotzdem Gewinn neben den vorgeschriebenen Rücklagen erzielt wird, wird er zur Verbesserung und/oder Erweiterung der Anlagen des Verbandes verwendet oder einer Rücklage für diese Zwecke zugeführt.

II. Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trinkwasser zu beschaffen, zu verteilen und bereitzustellen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke und öffentliche Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung, notwendige Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen sowie Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Nicht zum Unternehmen gehört die Bereitstellung, Betreuung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Hydranten).
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Bestandsunterlage (Pläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen (Aktualisieren) und Aufbewahren der Bestandsunterlage ist Angelegenheit des Verbandes. Die Bestandsunterlage ist nicht Bestandteil der Satzung.

III. Teil:

Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

1. Abschnitt:

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder deren Rechtsnachfolger der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

- (2) Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verband hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Aufgabe des Verbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand geführt (aktualisiert) und aufbewahrt. Eine Ausfertigung liegt der Aufsichtsbehörde vor. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung
- (4) Verbandsmitglieder, deren Vorteil oder Last aus der Durchführung der Aufgabe des Verbandes entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil oder die Last durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu erwarten sind. Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.
- (5) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 4 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

§ 5

Verfahren

Vor der Entscheidung nach § 4 sind im Falle des

- a) § 4 Abs. 2 die Verbandsversammlung,
- b) § 23 Abs. 2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- c) § 4 Abs. 5 die Verbandsversammlung zu hören.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen, Ereignisse und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und

Anlagen zu dulden.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als berechtigt ausgewiesen sind.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Der Vorstandsvorsteher sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekanntwerdenden Tatsachen, Ereignisse und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

2. Abschnitt:

Verbandsbeiträge

§ 8

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Der Verband erhebt die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge). Die Beiträge bestehen aus einmaligen Beiträgen (Anschlußbeitrag, Sonderbeitrag) und laufenden Beiträgen (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr).
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragzahlung aussprechen. Dabei sind die Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung zu beachten. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 10

Maßstab für Verbandsbeiträge

Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 11

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 10 geltenden Beitragsmaßstabes und der Regelungen der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung durch Beitragsbescheide.
- (2) Der Verband kann sich zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Dienstleistung anderer Stellen bedienen.
- (3) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat Bearbeitungsgebühren und einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Einzelheiten sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 13

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 14

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung der Aufgabe des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Näheres wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

3. Abschnitt:
Benutzung von Grundstücken

§ 15

Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§4 Abs.1), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Förder- und Versorgungsleitungen und für Anlagen.
- (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem dulddenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen wird, ob und welche Entschädigung gewährt und ob und welche Sicherungen gegen die von dem Unternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.

§ 16

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken im Sinne des § 15 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

4. Abschnitt:
Betrieb, Verbandsschau

§ 17

Betrieb der Verbandsanlage

- (1) Die Anlagen des Verbandes nach § 3 sind in einem geordneten Betrieb zu führen, zu verwalten und zu betreiben.

- (2) Rechte und Pflichten aus der Benutzung der Anlage des Verbandes durch die Verbandsmitglieder richten sich nach dem Vorteil oder der Last aus der Durchführung der Aufgabe des Verbandes, geregelt in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wasserabgabeordnung.

§ 18

Dienstkräfte

Zur Sicherung des geordneten Betriebs der Anlage des Verbandes kann der Vorstand die Beschäftigung von Dienstkräften (z.B. Wasserwart(en)) beschließen.

§ 19

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens alle 2 Jahre zu schauen (Verbandsschau). Der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verbandsschau.
- (2) Die Verbandsschau wird durch mindestens 2 Schaubeauftragte und den Leiter der Verbandsschau durchgeführt. Die Schaubeauftragten sind dingliche Mitglieder, jedoch keine Vorstandsmitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 20

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstandsvorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Fachbehörden, rechtzeitig einzuladen.
- (2) Über die Verbandsschau ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist vom Leiter und mindestens von 2 Schaubeauftragten zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel und dokumentiert für die einzelnen Mängel die Erledigung.

IV. Teil: Verbandsverfassung

§ 21

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 22

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder des Verbandes. Sonstige Beteiligte, Behörden und Fachstellen, können dazu eingeladen werden.

§ 23

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Beschlußfassung über Erlaß und Änderungen der Satzung, Wasserabgabeordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- d) Beschlußfassung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl der Schaubeauftragten,
- f) Verabschiedung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlußfassung über Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

- h) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- i) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- j) Beschlußfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.

§ 24

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder verlangt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf den Grund hinzuweisen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige Beteiligte, insbesondere die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden und Fachstellen.

§ 25

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Von den anwesenden Personen ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Durch den Schriftführer ist die Anzahl der stimmberechtigten Personen festzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die es betreffenden Angelegenheiten zu geben.
- (4) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind alle wichtigen Punkte der Verbandsversammlung festzuhalten, insbesondere die Beratungsgegenstände sowie Art und Ergebnisse von Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift.

§ 27

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung bei Wahlen ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Gewählt werden können Bewerber, die von der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 28

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), dessen Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer und 2 Beisitzern. Außer für den Verbandsvorsteher gibt es für jedes Vorstandsmitglied außerhalb des Vorstandes einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand sowie die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 29

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Rückt ein Stellvertreter durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach, so ist in der darauffolgenden Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 30

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorste-

her berufen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) die Ermittlung der Beitragsverhältnisse,
 - d) die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - e) die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 - f) die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll,
 - g) die Vorbereitung von grundsätzlichen Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
 - h) die Vorbereitung für den Erlaß oder die Änderung der Satzung, Wasserabgabeordnung, Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung, der Wasserabgabeordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

§ 31

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich mit mindestens 3 Tagen Frist zu den Sitzungen ein. Ist die Form und/oder Frist nicht eingehalten, sind Beschlüsse des Vorstands dennoch gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstandsvorsitzende muß auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen ist sofort eine Sitzung abzuhalten.

- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich mit. Der Vorstandsvorsitzende lädt dann die jeweiligen Stellvertreter ein.
- (3) Der Stellvertreter des Kassiers, des Schriftführers und die Stellvertreter der Beisitzer sind ebenfalls zu benachrichtigen. Sie können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 32

Beschlußfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten, hört ihren Rat und führt Beschlüsse herbei. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 - c) der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
 - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,

- e) die Überwachung der Einziehung der Verbandsbeiträge,
- f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- g) die Aufsicht über die Verbandskasse.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 34

Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Teil:

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Vorschlag so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 36

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 37

Überschreitung des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 38

Aufnahme und Tilgung von Darlehen und Krediten

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen und Kredite zu decken. Diese bedürfen eines Beschlusses der Versammlung und im Falle des § 46 Abs. 1 Buchst. b der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand stellt zur Tilgung von Darlehen und Krediten einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 39

Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zu einem Zehntel der laufenden Jahresgebühren (= verkaufte Wassermenge in cbm x Preis/cbm + Grundgebühren) des vorangegangenen Haushaltsjahres aufnehmen.

§ 40

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen im darauffolgenden Jahr zur Prüfung an die Prüfstelle. Die Jahresrechnungen können auch für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren zusammengefaßt zur Prüfung abgegeben werden.

Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag

a) zu prüfen,

aa) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

bb) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

und

cc) ob die Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,

b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (2) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

VI. Teil:**Verfahrensvorschriften**

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzung und Änderungen der Satzung werden im Amtsblatt des Landkreises Traunstein, andere Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise durch das Traunsteiner Wochenblatt oder Handzettel bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen des Verbandes nach Abs. 1 und 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Unterlage eingesehen werden kann.

§ 42

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung, der Wasserabgabeordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie sonstigen Vorschriften beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Unternehmens, zu befolgen.

§ 43

Zwang

- (1) Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 44

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VII. Teil: Aufsicht

§ 45

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 46

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

b) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten, wenn der Betrag größer als die Hälfte der laufenden Jahresgebühren (= verkaufte Wassermenge in cbm x Preis/cbm + Grundgebühren) des vorangegangenen Haushaltsjahres ist,

c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zu Bestellungen von Sicherheiten,

d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Teil: Inkrafttreten

§47

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1976 außer Kraft.

Traunstein, Kammer, den 27.04.1998

Wolkersdorfer
(Verbandsvorsteher)